



Satzung Förderverein Rogate-Kloster St. Michael e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.9.2013

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Rogate-Kloster St. Michael“
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namenszusatz „e.V.“ tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion durch die ideelle und materielle Hilfe für das Rogate-Kloster St. Michael und seiner Aktivitäten durch
 - a) Aufbau, Sicherung und Entwicklung des geistlichen, geistigen und kulturellen Anliegens des Klosters und seiner Aufgabenfelder,
 - b) Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für den ökumenischen Geist, die Spiritualität, die Frömmigkeit, die Bedeutung und das Anliegen des Klosters, seines Ordens und der Rogate-Gemeinschaft,
 - c) Einsatz für die Einheit der Kirche, die Pflege des augustinerischen Gedankens, der benediktinerischen Frömmigkeit in ökumenischer Weite.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) den Aufbau, die Unterhaltung des Klosters und die damit verbundene Instandhaltung sämtlicher klostereigenen Gebäude und Grundstücke,
 - b) Sammlung von Spenden und Zuwendung von Fördermitteln für das Rogate-Kloster und seinen Konvent.
 - c) Die ehrenamtliche Erbringung von Hilfsdiensten, in der Organisation und der Unterstützung des Konvents sowie freiwillige Arbeitsleistungen in allen Bereichen,
 - d) Durchführung und Förderung von Reisen, Bildungs-, Freizeit, Musik- Kultur- und Vortragsveranstaltungen, die in Zusammenhang mit § 2.1. stehen.



(3) Der Förderverein Rogate-Kloster St. Michael verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) korporative Mitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche (und juristische) Person sowie Institutionen und Organisationen werden und kooperative Mitglieder werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von Institutionen und Organisationen enden durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(7.1) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7.2) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung



eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(8) Die Mitglieder unterstützen das Rogate-Kloster, den Verein und den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich durch herausragende Verdienste in den in § 2 genannten Bereichen ausgezeichnet haben, können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es der Einverständniserklärung des Geehrten.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus. Eine Mitgliedschaft ist Ehrenmitgliedern gemäß § 4 und § 5 möglich.

(3) Ehrenmitglieder ohne Mitgliedschaft nach § 4 und § 5 haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Beratungsrecht, aber kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
eine/einem 1. Vorsitzende/Vorsitzendem,
eine/einem 2. Vorsitzende/-n als
Stellvertreterin/Stellvertreter,
einer/einem Schatzmeisterin/Schatzmeister
und dem Prior des Rogate-Klosters Sankt Michael (oder eines vom Konvent des Klosters zu bestimmenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Vertreters).
Der Vorstand kann durch eine Schriftführerin/einen Schriftführer erweitert werden.



- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Einem zu bestimmenden Geschäftsführer können besondere Vertretungsvollmachten vom Vorstand übertragen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Der oder die 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis die Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie und für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (elektronisch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie beginnen mit einer Lesung und enden mit Gebet und Segensbitte.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Dreiviertelmehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht zu Beginn ihrer Amtszeit vom Prior (Vorsteher) des Klosters in einem Gottesdienst eingesegnet zu werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von



mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Versendung per Mail ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet und verschickt ist.

(4.1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(4.2) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4.3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) (auf Antrag des Klosters) über Zuschüsse an das Rogate-Kloster,
- b) Gebührenbefreiungen,
- c) Aufgaben des Vereins,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e) Beteiligung an Gesellschaften,
- f) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
- g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- h) Mitgliedsbeiträge,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mitgliederversammlungen beginnen mit Lesung und Lied und enden mit Segensbitte und Lied.



§ 10 Kuratorium

(1) Zur Unterstützung und Verbreitung der Anliegen des Vereins in Gesellschaft, Wissenschaft, Politik, Ökumene und Kirche kann der Vorstand ein Kuratorium berufen. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die sich den Aufgaben des Vereins besonders verbunden fühlen und bereit sind, diese zu unterstützen. Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. An den Versammlungen und Beratungen des Kuratoriums können der Vorstand und der Prior beratend teilnehmen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreivierteil Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Rogate-Kloster St. Michael e.V., das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Berlin-Schöneberg, 26. September 2013

Gerhard Nixdorf, 1. Vorsitzender des Vorstands

Heiko Hinrichs, 2. Vorsitzender des Vorstands

Andrea Fleischer, Schatzmeisterin

Br. Franziskus, Prior, Rogate-Kloster St. Michael zu Berlin